

SVWG

haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in eine leichtere Vollzugsart überwiesen werden. Der Staatsanwalt ist zu informieren.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Überweisung in eine strengere Vollzugsart erfolgen, wenn nach vergeblicher Anwendung der zulässigen Disziplinar- und Vollzugsmaßnahmen in der bisherigen Vollzugsart der Straf- und Erziehungszweck nicht erreicht werden kann, dazu jedoch in der strengeren Vollzugsart begründete Aussicht besteht. Die Überweisung erfolgt auf Antrag des Leiters der Strafvollzugseinrichtung durch das Oberste Vollzugsorgan. Die Zustimmung des Staatsanwalts ist erforderlich.

(3) Sind die Gründe zur Überweisung in eine andere Vollzugsart weggefallen, oder ist der Zweck dieser Maßnahme erreicht, kann die Überweisung rückgängig gemacht werden.

(4) Ist das Gericht bei der Verurteilung von der gesetzlich vorgesehenen Vollzugsart abgewichen, kann eine Überweisung nur mit seiner Zustimmung erfolgen.

§21

Vollzug der Haftstrafe

(1) Die Haftstrafe ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Im Vordergrund des Vollzuges der Haftstrafe steht die unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung der Strafgefangenen. Sie wird durch Leistung gesellschaftlich nützlicher Arbeit vollzogen.

§22

Einweisung in ein Jugendhaus

(1) Der Strafvollzug in einem Jugendhaus ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) In den Jugendhäusern ist auf der Grundlage einer spezifischen Ordnung und durch eine nachdrückliche Erziehungsarbeit zu gewährleisten, daß die soziale Fehlentwicklung der Jugendlichen überwunden wird. Sie sind durch Schulbildung, berufliche Qualifizierung, staatsbürgerliche Erziehung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zu befähigen, sich künftig im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt zu verhalten.

§23

Vollzug der Jugendhaft

(1) Die Jugendhaft ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Beim Vollzug der Jugendhaft ist durch disziplinierende Maßnahmen einer weiteren negativen Entwicklung der Jugendlichen nachhaltig entgegenzuwirken. Die zu Jugendhaft Verurteilten sind durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung zu Ordnung und Disziplin anzuhalten.